

# **Verordnung der Gemeinde Seefeld über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossen:

## **§ 1 Leinenzwang**

- 1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der kurzen Leine zu führen.
- 2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
- 3) Der Hundeleinenzwang gilt ganzjährig für folgende Bereiche der Gemeinde Seefeld:
  - a) öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen und sonstige allgemein zugängliche Anlagen;
  - b) öffentliche Verkehrsflächen im Ortsgebiet;
  - c) Feld-, Spazier-, Wander- und Radwege außerhalb des Ortsgebietes und
  - d) Bereich von Weideflächen.
- 4) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Grünanlagen, Spazierwege sowie Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Gehsteigen und

Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen, welche bereits nach der StVO sauber zu halten sind), nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Spazierwegen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

### § 3 Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.
- 2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,- geahndet.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über den Leinenzwang vom 10.03.1978 außer Kraft.

Gemeinde Seefeld, am 01.02.2012

Für den Gemeinderat:

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld

kundgemacht  
von 06.02.2012 bis 22.02.2012

Der Bürgermeister

